

Übernahmevereinbarung

Zwischen der

NEULAND Wohnungsgesellschaft mbH
Erfurter Ring 15
38444 Wolfsburg
(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

Mieter 1 (Vor- und Nachname): _____

Mieter 2 (Vor- und Nachname): _____

Mietvertragsnummer: 2000/

Anschrift / Wohnung.: _____

3844 Wolfsburg

Neue Anschrift (**Pflichtangabe**): _____

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

und

Nachmieter (Vor- und Nachname): _____

Anschrift: _____

PLZ/Ort.: _____

(im Folgenden „Nachmieter“ genannt)

wird folgende Vereinbarung zum Vertragsende, /-beginn sowie zur Übernahme der Schönheitsreparaturen getroffen:

1. Vereinbartes Vertragsende /-beginn

Der Mieter beabsichtigt das Mietverhältnis zum _____ zu beenden.

Der Nachmieter beabsichtigt ein Mietverhältnis zum _____ zu schließen.

Achtung: Die Möglichkeit einer Einigung besteht nur bei direkter Anschlussvermietung. Eine Verkürzung der Kündigungsfrist über einen Monat hinaus ist nicht möglich.

Beendigungen sind nur zum jeweiligen Monatsende oder zum 15. des Monats zulässig.

2. Schönheitsreparaturen

Der Mieter ist mit dem Ende seines Mietverhältnisses für die o.g. Wohnung zur Ausführung von Schönheitsreparaturen gemäß des Vorabnahmeprotokolls verpflichtet.

Der Nachmieter übernimmt diese Verpflichtung zur Durchführung der im Vorabnahmeprotokoll aufgeführten Arbeiten für den Mieter, es sei denn der Mieter hat diese bis zur Übergabe der Wohnung noch selbst ausgeführt. Der Vormieter ist damit einverstanden, dem Nachmieter das Vorabnahmeprotokoll zur Verfügung zu stellen.

Die Wohnung wird in jedem Fall – unabhängig von der Ausführung der Schönheitsreparaturen durch den Mieter oder den Nachmieter – renoviert an den Nachmieter übergeben. Je nach Umfang der Schönheitsreparaturen zahlt der Mieter als Gegenleistung an den Nachmieter einen finanziellen

Ausgleich. Die Parteien sind sich darüber einig, dass dieser Ausgleich dem Wert der von ihm übernommenen Schönheitsreparatur entspricht. Daher kann sich der Nachmieter gegenüber dem Vermieter nicht darauf berufen, eine unrenovierte Wohnung erhalten zu haben. Ebenso ist eine Mängelrüge des Nachmieters wegen des im Vorabnahmeprotokoll dargestellten Zustandes gegenüber dem Vermieter ausgeschlossen.

3. Einrichtung und Einbauten

Der Nachmieter übernimmt folgende Einrichtungen und Einbauten vom Mieter:

Ob der Nachmieter an den Mieter dafür einen entsprechenden Ausgleich (z. B. Geldleistung) erbringt, ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Der Mieter übergibt den Keller geräumt an den Nachmieter. Sollten sich mieterigene Gegenstände auf Gemeinschaftsflächen wie z.B. Dachböden oder Treppenhäuser befinden, sind diese zu entfernen. Dem Nachmieter ist bekannt, dass er verpflichtet ist, die von ihm übernommenen Einrichtungen und Einbauten sowie Gegenstände zum Ende seiner Mietzeit zu entfernen und daraus resultierende Schäden zu beseitigen.

4. Zusätzliche Vereinbarungen

Die Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Vermieter mit dem Nachmieter bis zum Ende des Mietverhältnisses des Mieters einen Mietvertrag über die Wohnung schließt. Diese Vereinbarung erhält ihre Gültigkeit nach Unterzeichnung des Vermieters. Sollte ein solcher Mietvertrag nicht zustande kommen, ist diese Vereinbarung hinfällig und der Mieter verpflichtet, die fälligen Schönheitsreparaturen durchzuführen und seine Einrichtungen und Einbauten zu entfernen.

Den Parteien ist bekannt, dass zu Beginn des neuen Mietverhältnisses zwischen Vermieter und Nachmieter die gesamte Elektroanlage in der Wohnung kontrolliert wird. Sollten die von dem Mieter eingebrachten Einrichtungen den VDE-Bestimmungen nicht entsprechen, werden diese Installationen auf Kosten des Mieters entfernt.

Die Nachmieterwahl obliegt, unabhängig dieser Vereinbarung, ausschließlich dem Vermieter. Diese Übernahmegerklärung ist schnellstmöglich dem Vermieter zur Verfügung zu stellen, spätestens jedoch 14 Tage vor fristgerechtem Vertragsende.

i.A.

Datum, Unterschrift Vermieter

i.A.

Vermieter

Datum, Unterschrift Mieter

Datum, Unterschrift Nachmieter